

Fachverband der
Elektro- und
Elektronikindustrie

fei-arbeitsrecht

A photograph of a high-speed train in motion, blurred to convey speed. The train is moving through a large, modern station with a prominent glass and steel roof structure. The lighting is soft, suggesting an overcast day or dusk.

**Das einheitliche Dienstreise-
recht für Arbeiter und
Angestellte (EDR)**

Überblick, Stand 1.5.2022

Das **Einheitliche** Dienstreiserecht auf einen Blick

Ausgangspunkt einer Dienstreise ist die Betriebsstätte. Sobald Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter die Betriebsstätte im dienstlichen Auftrag verlassen, sind sie auf Dienstreise. Auch der Wohnsitz kann als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise vereinbart werden.

Taggeld (Werte 1.5.2022) im

- Nahbereich (bis 10 km um Betriebsstätte) im Inland: € 27,91 / 24 Stunden
- EU: € 55,83 / 24 Stunden
- Drittstaaten: je nach Reiseziel unterschiedlich

Taggeld-Teiler im In- und Ausland bei einer Dauer der Dienstreise von

- mehr als 5 Stunden: 1/3 des Taggeldes
- mehr als 8 Stunden: 2/3 des Taggeldes
- mehr als 12 Stunden: volles Taggeld

Nächtigungsgeld (Werte für Österreich 1.5.2022):

- 1. bis 7. Kalendertag: € 30,96 / Nacht
- ab 8. Kalendertag: € 18,82 / Nacht

Für **passive Reisezeiten** (Bahn-, Schiff-, Busfahrt, Mitfahrt im Auto, Flug, Wartezeiten) **außerhalb der Normalarbeitszeit** gebührt ein „Reiseentgelt“ in der Höhe des Stundenverdienstes (jedoch höchstens auf Basis der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G), an Sonn- und Feiertagen mit einem Zuschlag von 50%.

Für **Lenkzeiten außerhalb der Normalarbeitszeit** gebührt ein „Lenkentgelt“ in der Höhe der Überstundenvergütung (jedoch höchstens auf Basis der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H).

Übergangsrecht für

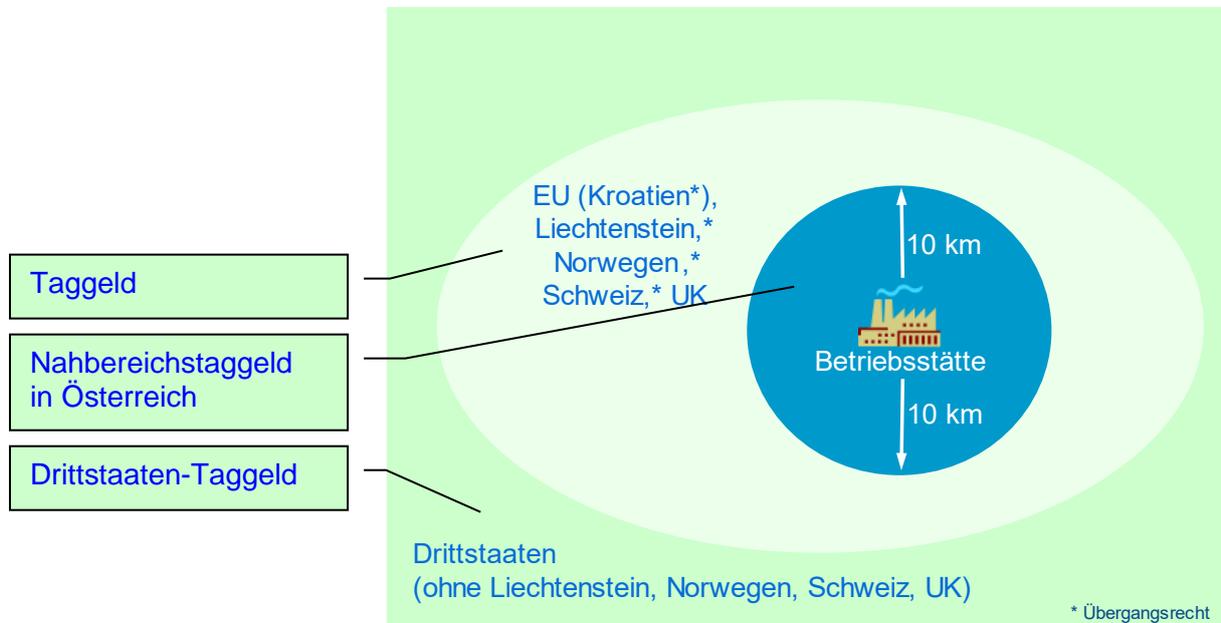
- das Tag- und Nächtigungsgeld bei Dienstreisen nach Kroatien, Liechtenstein, Norwegen sowie Schweiz,
- das Reise- und Lenkentgelt von Arbeiterinnen und Arbeitern, die bereits vor dem 1.5.2006 beschäftigt waren und damals mehr als € 3.568,05 bzw. € 3.913,80 brutto im Monat verdienten.

Der **Kollektivvertrag** der österreichischen Elektro- und Elektronikindustrie, auf dem dieser Überblick beruht, ist abrufbar unter www.feei.at ☞ „KVEEI 2022“

Reiseaufwandsentschädigung

3 Taggeld-Arten und Nächtigungsgeld

Taggeld



Kein Taggeld gebührt, wenn die Dienstreise höchstens 5 Stunden dauert.

Kein Taggeld im Nahbereich (d.h. innerhalb eines Umkreises von 10 km Luftlinie um die Betriebsstätte) gebührt

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in höheren Beschäftigungsgruppen (H bis K);
- bei Dienstreisen, die überwiegend für Beratung, Ein- und Verkauf, Softwareentwicklung, Behördenverfahren etc. unternommen werden;
- bei Dienstreisen zwischen 2 Betriebsstätten des Unternehmens.

Liegt der Drittstaaten-Anteil einer Dienstreise unter 5 Stunden, wird die gesamte Reise als Reise innerhalb der EU behandelt.

Nächtigungsgeld

Wenn auf einer Dienstreise eine Nächtigung erforderlich ist, wird der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter entweder das Quartier kostenlos beigestellt oder es werden die Kosten dafür erstattet. Nur wer privat übernachtet, erhält ein Nächtigungsgeld.

3 TAGGELD-ARTEN: NAHBEREICH INLAND – EU – DRITTSTAATEN

Reiseaufwandsentschädigung

Tag- und Nächtigungsgeld – Höhe

Taggeld

Die Höhe des Taggeldes ist nach der Dauer der Dienstreise und der Entfernung zum Zielort gestaffelt.

Reisedauer (Stunden)	€ (Werte 1.5.2022)		
	Inland Nahbereich (NB)	übrige EU	Drittstaaten
bis 5	0	0	0
mehr als 5	13,47	18,61 (1/3)	1/3
mehr als 8	16,90	37,22 (2/3)	2/3
mehr als 12 (NB: 11)	27,91 / 24 Std.	55,83 / 24 Std.	x / 24 Std.

Drittstaaten (ohne Liechtenstein, Schweiz und UK): Es gilt das Taggeld der Bundesbediensteten (Gebührenstufe 3). Dieses ist je nach Staat unterschiedlich hoch.

Für Kroatien, Liechtenstein sowie Schweiz gilt ein Übergangsrecht.

Nächtigungsgeld

Für die ersten 7 Kalendertage einer Dienstreise in **Österreich** gebührt das volle Nächtigungsgeld, danach ein verringertes.

Reisedauer	€ / Nacht (Werte 1.5.2022)
1. bis 7. Kalendertag	30,96
ab 8. Kalendertag	18,82

Innerhalb der EU (mit UK), Liechtenstein, Norwegen und Schweiz gebührt das Nächtigungsgeld in der Höhe der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten, beträgt aber mindestens € 30,96 bzw. € 18,82. Für Kroatien, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz gilt ein Übergangsrecht.

Für **alle anderen Staaten** gebührt das Nächtigungsgeld in der Höhe der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten.

- ▶ **3 FAKTOREN FÜR DIE HÖHE:**
 DAUER DER DIENSTREISE – ENTFERNUNG VON BETRIEBSSTÄTTE
 – STAAT, IN DEM DER ZIELORT LIEGT.

Reiseaufwandsentschädigung

Tag- und Nächtigungsgeld – Verringerung

Mahlzeiten

Wenn Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter eine Mahlzeit kostenlos erhalten oder ihnen die Kosten dafür ersetzt werden, kann das **Taggeld** verringert werden.

kostenlose Mahlzeit	Nahbereich		übriges Inland	Ausland
	bis 11 Stunden	über 11 Stunden		
⇒ Verringerung in %				
Frühstück	-	-	-	15
Mittagessen	100	50	30	30
Abendessen	100	50	30	30

Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Für derartige Veranstaltungen innerhalb der Dienstzeit kann das **Taggeld** im In- und Ausland um 90% verringert werden, wenn das Unternehmen die Kosten aller Mahlzeiten und Nebenleistungen trägt.

Quartier, Schlafwagen, First- oder Business-Class-Flug

Kein **Nächtigungsgeld** ist zu zahlen, wenn

- das Unternehmen das Hotelzimmer oder ein angemessenes Quartier zahlt bzw. die Kosten erstattet;
- die Dienstreise in der Zeit von 22 bis 6 Uhr mindestens 3 Stunden dauert und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bei Bahnfahrten den Schlafwagen benützt bzw. Flüge in der First Class, Business Class oder in einer Kategorie mit ähnlichem Sitzkomfort absolviert.

◀ **TAG- UND NÄCHTIGUNGSGELD VERRINGERN SICH ODER ENT-FALLEN, WENN DER ARBEITGEBER DIE ESSENS- BZW. QUARTIER-KOSTEN TRÄGT.**

Vergütung für Reisen **außerhalb der Normalarbeitszeit**

Reise- und Lenkentgelt

Arbeitszeit auf Dienstreisen

Auch auf Dienstreisen sind bei Arbeitsleistungen außerhalb der Normalarbeitszeit Überstunden zu bezahlen. Für reine Fahrt-, Flug- und Wartezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit gelten jedoch eigene Bestimmungen:

Reiseentgelt

Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit sind wie Arbeitszeit zu bezahlen (minutengenaue Abrechnung: Grund-Monatslohn bzw. -gehalt : 167 : 60). An Sonn- und Feiertagen fällt ein Zuschlag von 50% an. Das Reiseentgelt ist mit dem Wert der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G (1.5.2022: € 3.568,05) begrenzt.*

Beifahrer
Bahn-, Fluggast

Reiseentgelt

Lenker

Lenkentgelt

Lenkentgelt

Wenn Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auf der Dienstreise das Fahrzeug außerhalb der Normalarbeitszeit selbst lenken, ist dies wie eine Überstunde zu bezahlen (Grund-Monatslohn bzw. -gehalt : 143 : 60; 50% oder 100% Zuschlag je nach Tageszeit). Das Lenkentgelt ist mit dem Wert der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H (1.5.2022: € 3.913,80) begrenzt.*

Nahbereich

Reisen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zwischen Betriebsstätten ihres Unternehmens, die im Nahbereich (höchstens 10 km Luftlinie) der Stammbetriebsstätte liegen, steht ihnen kein Reise- bzw. Lenkentgelt zu.

◀ **FAHRT-, FLUG- UND LENKZEITEN AUSSERHALB DER NORMALARBEITSZEIT WERDEN BEZAHLT.**

Vergütung für Reisen außerhalb der Normalarbeitszeit

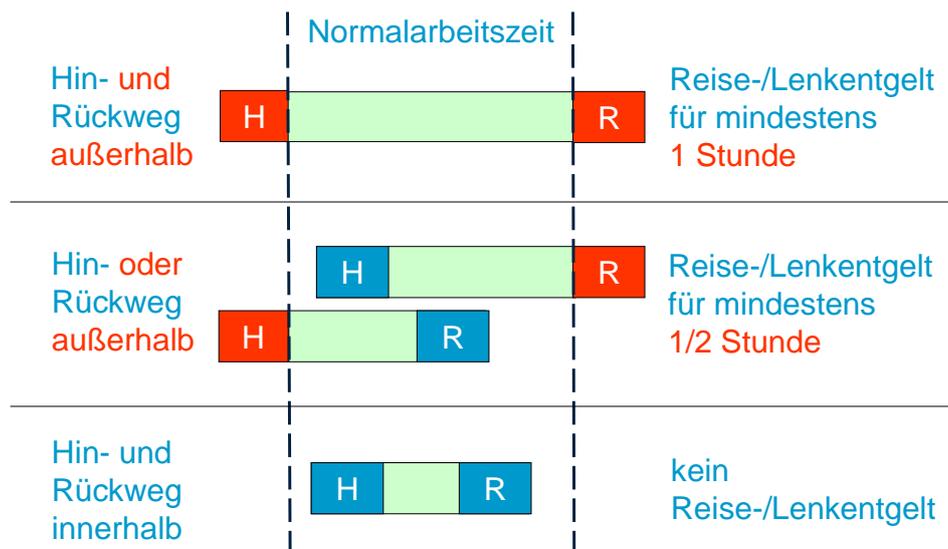
Reise- und Lenkentgelt – Mindest- und Höchstzeit

Mindestzeit außerhalb des Nahbereiches

Pro Dienstreise gebührt der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter für Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ein Reise- bzw. Lenkentgelt für eine halbe bzw. ganze Stunde, auch wenn Hin- und Rückweg insgesamt kürzer dauern.

Dauern Hin- und Rückweg insgesamt länger als eine halbe bzw. ganze Stunde, erfolgt die Abrechnung minutengenau.

Liegen Hin- und Rückweg innerhalb der Normalarbeitszeit, gebührt kein Reise- bzw. Lenkentgelt.



Höchstzeit im Nahbereich

Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die außerhalb der Normalarbeitszeit im Nahbereich der Betriebsstätte reisen, ist das Reise- bzw. Lenkentgelt für höchstens eine Stunde zu bezahlen, auch wenn Hin- und/oder Rückweg insgesamt länger dauern.

◀ **BEI DER ABRECHNUNG DES REISE- BZW. LENKENTGELTES SIND MINDEST- SOWIE HÖCHSTZEITEN ZU BEACHTEN.**

Sonstiges Verkehrsmittel

Bahn

Bei kurzen Dienstreisen mit der Bahn, steht den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die 2. Klasse zu, bei langen Bahnreisen und bei Fahrten in der Nacht die 1. Klasse.



Privatauto

Wird Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern für dienstliche Fahrten die Benützung des Privatautos genehmigt, erhalten sie Kilometergeld. Für die ersten 15.000 km im Jahr gebührt das volle Kilometergeld, für jeden weiteren Kilometer ein verringertes.

Kilometer / Jahr	Kilometergeld in € / km
bis 15.000	0,420
darüber	0,395

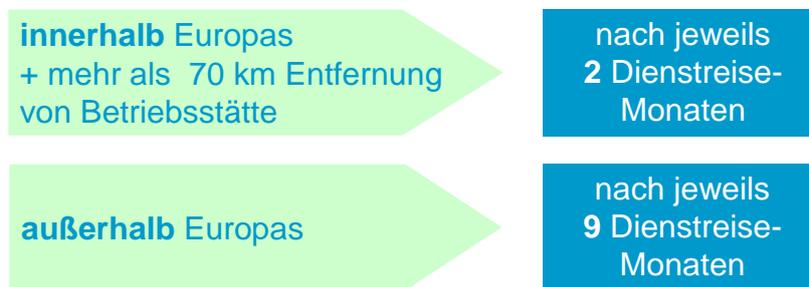
Mit dem Kilometergeld sind sämtliche Kosten für die dienstliche Benützung des Privatautos abgegolten (z.B. Treibstoff, Service, Maut, Parkgebühren, Versicherungen).

Sonstiges

Heimfahrt, Fahrtkostenersatz

Heimfahrt bei **langen Dienstreisen**

Bei lange dauernden Dienstreisen können Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auf Kosten ihres Unternehmens in bestimmten Abständen zum ständigen inländischen Wohnsitz zurückfahren. Sie erhalten dafür das Tag- und Nächtigungsgeld, das Reise- bzw. Lenkergeld und die Kosten des Verkehrsmittels bzw. das Kilometergeld.



Heimfahrt aus besonderen Gründen

Bei einer Heimfahrt aus besonderen persönlichen Gründen erhalten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ebenfalls das Tag- und Nächtigungsgeld, das Reise- bzw. Lenkergeld und die Kosten des Verkehrsmittels bzw. das Kilometergeld. Die Gründe sind im Kollektivvertrag abschließend aufgezählt:

Mitarbeiter	tritt mindestens einwöchigen Urlaub an
	erkrankt + Arzt empfiehlt Heimfahrt
naher Angehöriger	erkrankt schwer
	stirbt

Fahrtkostenersatz

Wenn Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bei einer lange dauernden Dienstreise innerhalb Österreichs mehr als 70 km von der Betriebsstätte entfernt eingesetzt werden, erhalten sie nach dem ersten Dienstreise-Monat die Fahrtkosten des öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn 2. Klasse) für jene Monate ersetzt, in denen sie keine Heimfahrt in Anspruch genommen haben.

◀ **BEI LANGEN DIENSTREISEN WERDEN HEIMFAHRTEN BEZAHLT.**

Übergangsrecht **Arbeiterinnen und Arbeiter**

„Deckelung“ des Reiseentgeltes

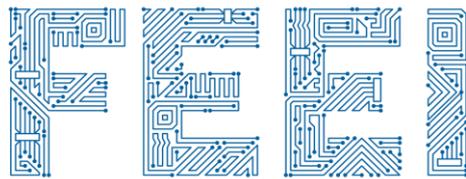
Für mindestens seit 30.4.2006 ununterbrochen im Unternehmen beschäftigte Arbeiter, deren Grundlohn im April 2006 höher als € 3.568,05 war, bleibt der damalige Grundlohn so lange die Berechnungsbasis des Reiseentgeltes, bis er vom Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G „überholt“ wird.

Für nach dem 30.4.2006 aufgenommene Arbeiter gilt das Dauerrecht (Begrenzung mit dem Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G; 1.5.2022: € 3.568,05).

„Deckelung“ des Lenkentgeltes

Für mindestens seit 30.4.2006 ununterbrochen im Unternehmen beschäftigte Arbeiter, deren Grundlohn im April 2006 höher als € 3.913,80 war, bleibt der damalige Grundlohn so lange die Berechnungsbasis des Lenkentgeltes, bis er vom Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H „überholt“ wird.

Für nach dem 30.4.2006 aufgenommene Arbeiter gilt das Dauerrecht (Begrenzung mit dem Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H; 1.5.2022: € 3.913,80).



Fachverband der
Elektro- und
Elektronikindustrie

Impressum:

Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI)

Mariahilfer Straße 37-39

1060 Wien

www.feei.at

© Jeder entgeltliche und unentgeltliche Nachdruck, Vervielfältigungen, Veröffentlichung im Internet etc. bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des FEEI.

Für Auskünfte stehen Ihnen Dr. Bernhard Gruber (Tel.: 01/58839 -56; gruber@feei.at) und Mag. Monika Jeglitsch (Tel.: 01/58839 -65; jeglitsch@feei.at) gerne zur Verfügung.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen sind mit der gewählten Form sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Bildquelle Coverbild:
DB AG/Lautenschläger